



Reglement über das Laufbahnförderprogramm «Filling the Gap» an der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich

(vom 02.11.2022)

Die Fakultätsversammlung,

gestützt auf § 6 Abs. 4 lit. i Organisationsreglement der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich (OrgR MeF) vom 10. Februar 2021,

erlässt das folgende Reglement:

Präambel

Dieses Reglement regelt das Laufbahnförderprogramm «Filling the Gap», das von der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich angeboten wird. Filling the Gap hat zum Ziel Ärztinnen und Ärzte innerhalb der vier Zürcher universitären Spitäler sowie der Partnerspitäler über einen Zeitraum von zwei Jahren (mit Möglichkeit einer Verlängerung um ein Jahr) zu fördern.

Filling the Gap basiert auf dem Aktionsplan Chancengleichheit 2013-2016 der Universität Zürich. Erstes Anliegen ist es, die Anzahl Professorinnen und Frauen in akademischen Leitungsgremien zu erhöhen («mending the leaky pipeline») und die Lücke (sog. leaky pipeline) zwischen Männern und Frauen in der Wissenschaft zu schliessen. Daher soll der Anteil der mit «Filling the Gap» geförderten Frauen mindestens 50% pro Laufzeit betragen.

Zweites Anliegen ist es, Ärztinnen und Ärzten, welche klinische Grundlagen- und datengetriebene Forschung betreiben und aufgrund ihrer beruflichen und/oder familialen Situation eingeschränkte Möglichkeiten für Forschung haben, geschützte Forschungszeit zu finanzieren. «Filling the Gap» unterstützt die geförderte Nachwuchswissenschaftler und Nachwuchswissenschaftlerinnen bei der Erreichung ihres Zieles einer akademischen Karriere.

Auf fakultärer Ebene ist der Vizedekan/die Vizedekanin «Forschung» Ansprechpartner/Ansprechpartnerin für das Laufbahnförderprogramm. Die Gesamtverantwortung und Umsetzung des Laufbahnförderprogramms obliegt der «Programmleitung Filling the Gap». Bei der Umsetzung wird sie von der «Programmkoordination Filling the Gap» unterstützt.

Bei dem Evaluationsprozess der Förderanträge wird die Programmleitung Filling the Gap von einem «Evaluationsgremium Filling the Gap» unterstützt. In strategischen Fragen unterstützt sie die «Programmkommission Filling the Gap».

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Ziele und Grundsätze

Filling the Gap ist ein Laufbahnförderprogramm, das sich an forschende Mediziner und



Medizinerinnen (Physician Scientists) richtet, die klinische Tätigkeit und Forschungstätigkeit verbinden möchten sowie eine akademische Laufbahn anstreben.

Das Programm baut auf 3 Säulen auf:

- a. Planen: Gezielte Laufbahnplanung der geförderten Person zusammen mit der akademischen und klinischen Leitung der Organisationseinheit.
- b. Fördern: Benennen einer Mentorin / eines Mentors zur Begleitung der Laufbahn der geförderten Person.
- c. Unterstützen: Gewähr von bezahlter, geschützter Forschungszeit für die geförderte Person von 20% bis 50% pro Jahr.

2. Förderperiode und Ausschreibung

Filling the Gap ist ein zweijähriges Laufbahnförderprogramm und wird alle zwei Jahre ausgeschrieben. Die Förderperiode beträgt 18 bis 24 Monate. Für weitere Information siehe Ziffer 20.

B. Gliederung und Organisation

3. Programmleitung Filling the Gap und Programmkoordination Filling the Gap

Die Programmleitung von Filling the Gap hat ein Fakultätsmitglied inne. Dieses ist für die konzeptionelle und strategische Umsetzung des Laufbahnförderprogrammes zuständig.

Die Programmkoordination Filling the Gap ist für die organisatorische und administrative Umsetzung des Laufbahnförderprogrammes zuständig. Diese unterstützt die Programmleitung Filling the Gap bei der Erfüllung deren Aufgabe.

4. Evaluationsgremium Filling the Gap

Das Evaluationsgremium Filling the Gap ist für die Evaluation der Förderungsanträge zuständig.

Das Evaluationsgremium besteht aus Vertreter*innen der Medizinischen Fakultät, sowie deren Partnerinstitutionen und der universitären Forschung und Lehre. Im Einzelnen setzt sich das Evaluationsgremium zusammen aus:

- a. dem Vizedekan oder der Vizedekanin Forschung der Medizinischen Fakultät,
- b. mind. einem Vertreter oder einer Vertreterin des Fakultätsvorstandes der Medizinischen Fakultät,
- c. mind. einem Vertreter oder einer Vertreterin der universitären Spitäler und Partnerspitäler der Medizinischen Fakultät,
- d. mind. einem Vertreter oder einer Vertreterin der universitären Forschung und Lehre,



- e. mind. einem Vertreter oder einer Vertreterin der Gleichstellungsgremien der Universität und der universitären Spitäler,
- f. der Programmleitung Filling the Gap,
- g. und weiteren Personen der Medizinischen Fakultät.

Die Programmleitung Filling the Gap erstellt für die personelle Zusammensetzung des Evaluationsgremiums einen Vorschlag. Dieser wird von der Vizedekanin oder dem Vizedekan Forschung geprüft und gutgeheissen. Die Mitglieder des Evaluationsgremiums Filling the Gap werden für die Dauer von zwei Jahren bestimmt. Dies entspricht einer Förderperiode mit Filling the Gap. Die Mitglieder werden automatisch verlängert, ausser die Mitglieder beantragen einen Rücktritt oder ihre Funktion ist nicht mehr gemäss lit. a bis g erfüllt.

5. Programmkommission Filling the Gap

Zweck der Programmkommission Filling the Gap ist die strategische Unterstützung der Programmleitung Filling the Gap und der Programmkoordination Filling the Gap bei wichtigen Fragestellungen und Entscheidungen.

Die Programmkommission Filling the Gap setzt sich aus designierten Mitgliedern des Evaluationsgremiums Filling the Gap zusammen. Der Vizedekan oder die Vizedekanin Forschung ist zwingendes Mitglied der Programmkommission Filling the Gap.

Im Einzelnen setzt sich die Programmkommission Filling the Gap zusammen aus:

- a. dem Vizedekan oder der Vizedekanin Forschung der Medizinischen Fakultät,
- b. dem Direktor oder der Direktorin Universitäre Medizin Zürich
- c. dem Vertreter oder der Vertreterin der universitären Spitäler und Partnerspitäler der Medizinischen Fakultät,
- d. dem Vertreter oder der Vertreterin aus den Gleichstellungsgremien der Universität und den universitären Spitälern,
- e. der Programmleitung Filling the Gap,
- f. der Programmkoordination Filling the Gap (mit beratender Stimme).

Die Programmleitung Filling the Gap erstellt für die personelle Zusammensetzung der Programmkommission einen Vorschlag. Dieser wird von der Vizedekanin oder dem Vizedekan Forschung geprüft und gutgeheissen. Die Mitglieder der Programmkommission Filling the Gap werden für die Dauer von zwei Jahren bestimmt. Dies entspricht einer Förderperiode mit Filling the Gap. Die Mitglieder werden automatisch verlängert, ausser die Mitglieder beantragen einen Rücktritt oder ihre Funktion ist nicht mehr gemäss lit. a bis f erfüllt.



C. Antragstellung

6. Persönliche Voraussetzungen

Zur Gesuchstellung für Filling the Gap sind Antragstellende berechtigt, welche die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Anstellung als klinisch aktive Ärztin / Arzt, Zahnärztin / Zahnarzt, Chiropraktikerin / Chiropraktiker an
 - i) einem der Universitären Spitäler,
 - ii) einem der Partnerspitäler der Universität Zürich,
 - iii) dem Zentrum für Zahnmedizin der Universität Zürich,
 - iv) einer Klinik oder einem Institut mit klinischer Aktivität der Universität Zürich.

Antragstellende, die erst zum Förderbeginn an einer der genannten Institutionen tätig sind, müssen ein Bestätigungsschreiben der prospektiven Klinikdirektorin/des prospektiven Klinikdirektors beilegen.

- b. Abgeschlossenes Medizinstudium sowie abgeschlossenes Doktorat (Dr. med., Dr. sc. nat., Dr. sc. med. und / oder Dr. phil.). Zum Zeitpunkt der Bewerbung muss die offizielle Bestätigung über die Annahme der Dissertation vorliegen. Die Bestätigung über die Einreichung der Dissertation ist nicht ausreichend.
- c. Zum Zeitpunkt des beantragten Förderbeginns klinisch aktiv zu einem Minimum von 50% des Gesamtarbeitsvolumens.
- d. Während der Förderdauer klinisch aktiv zu einem absoluten Pensum von mindestens 20%.

7. Formelle Voraussetzungen

Die Anträge für Filling the Gap müssen elektronisch über das entsprechende Bewerbungstool, in englischer Sprache und mit den vollständigen Antragsunterlagen eingereicht werden.

Der erforderliche Inhalt der Anträge ist dem Bewerbungstool und der Webseite der Medizinischen Fakultät zu entnehmen.

Es gelten die Eingabetermine und Eingabefristen gemäss Webseite der Medizinischen Fakultät.

Personen können insgesamt drei Mal einen Antrag auf Förderung stellen. Falls bereits eine Förderung mit Filling the Gap erfolgt ist, wird ein erneuter Antrag abgewiesen. Vorbehalten bleiben Anträge auf Verlängerung der Förderung gemäss Ziffer 20.

8. Unterstützung durch akademische und klinische Leitung der Organisationseinheit

Die akademische und klinische Leitung der Organisationseinheit, an der das Forschungsprojekt der antragstellenden Person angesiedelt wird, unterstützt den Antrag für



Filling the Gap, indem er/sie zusammen mit der antragstellenden Person deren Karriereplan erstellt und die Person während der Förderdauer begleitet.

Die akademische und klinische Leitung der Organisationseinheit bekundet die Unterstützung des Antrages in Form eines Unterstützungsschreibens und durch das Akzeptieren des Förderantrags während des Antragsprozesses.

D. Evaluation und Entscheid

9. Evaluationskriterien

Sofern die persönlichen und formellen Voraussetzungen erfüllt sind, werden die Anträge der wissenschaftlichen Begutachtung zugeführt.

Die Begutachtung der wissenschaftlichen Eignung erfolgt mittels eines zweistufigen Verfahrens:

- a. Die Anträge werden sowohl von externen Gutachtern oder Gutachterinnen wie auch vom Evaluationsgremium Filling the Gap beurteilt.
- b. Ausgewählte Antragsstellende werden anschliessend zu einem Interview eingeladen, bei dem sie dem Evaluationsgremium Filling the Gap ihr Forschungsprojekt präsentieren und dessen Fragen beantworten.

Die Begutachtung der wissenschaftlichen Eignung erfolgt entlang der Richtlinien der San Francisco Declaration on Research Assessment¹, die von der Universität Zürich 2014 unterzeichnet wurde.

Folgende Beurteilungskriterien kommen zur Anwendung:

- a. Qualifikation der antragstellenden Person: Ausbildung, Fachkompetenz, Forschungserfahrung, Erfahrung im Projektmanagement;
- b. Qualität des Forschungsprojekts: Wissenschaftliche Signifikanz und Aktualität, Originalität der Fragestellung, Eignung des methodischen Ansatzes, Forschungsplan und Machbarkeit, Berücksichtigung der Genderrelevanz im Forschungsprojekt;
- c. Eignung der antragstellenden Person für Filling the Gap: Förderung der Chancengleichheit, familiale Aspekte, Relevanz des Programms für die wissenschaftliche Laufbahn, wissenschaftliches Umfeld und Potential der antragstellenden Person.

10. Evaluationsprozess und -entscheid

Für die wissenschaftliche Begutachtung und den Förderungsentscheid ist das Evaluationsgremium Filling the Gap zuständig. Dieses entscheidet über die eingereichten

¹ (DORA Declaration, <https://sfdora.org/>)



Anträge im Rahmen des von der Universität Zürich und der Walter und Gertrud Siegenthaler Stiftung gesprochenen Budgets.

Für jeden neuen Antrag lässt das Evaluationsgremium Filling the Gap ein bis zwei unabhängige externe Gutachten erstellen.

Antragstellende, die in die engere Auswahl kommen, werden zu einem Interview mit Mitgliedern des Evaluationsgremiums Filling the Gap eingeladen. Nach dem Interview entscheiden die Mitglieder des Evaluationsgremiums Filling the Gap, ob die antragstellende Person in das Laufbahnförderprogramm aufgenommen wird.

Verlängerungsanträge werden ohne externe Gutachten und ohne Interview durch das Evaluationsgremium Filling the Gap beurteilt.

11. Mitteilung des Entscheides

Die Mitteilung des Entscheides über die Annahme oder Ablehnung des Antrages erfolgt schriftlich an die antragstellende Person mit Kopie an die entsprechende akademische und klinische Leitung der Organisationseinheit.

E. Förderung

12. Allgemeine Förderbestimmungen

Mit der Zusprache der Förderung werden die Antragstellenden zu Geförderten.

13. Geschützte Forschungszeit (Protected Research Time)

Mit der Förderung gemäss Filling the Gap wird den Geförderten geschützte Forschungszeit (Protected Research Time) in der Höhe von 20-50% zugesprochen. Sie sind verpflichtet, die gewährte geschützte Forschungszeit gemäss den für die Zusprache geltenden Bestimmungen zu verwenden.

Änderungen am Forschungsvorhaben und an den Durchführungsbedingungen vor oder während des Förderungszeitraums müssen der Programmkoordination Filling the Gap vorgängig gemeldet und von der Programmleitung Filling the Gap bewilligt werden.

Die geschützte Forschungszeit ist in der Regel wöchentlich zu beziehen. Auf Antrag können andere Modi des Bezugs von der Programmkoordination Filling the Gap bewilligt werden.

Wenn eine antragstellende Person bereits über geschützte Forschungszeit verfügt, werden von Filling the Gap maximal so viele Prozente gesprochen, dass die Person während der Förderperiode nicht über mehr als 50% geschützte Forschungszeit verfügt. Eine Bewerbung für Filling the Gap ist obsolet, falls die bereits vorhandene geschützte Forschungszeit keine weitere Förderung erlaubt und/oder bereits 50% geschützte Forschungszeit während der Förderperiode vorhanden ist.

14. Förderdauer und Förderbeginn

Die Förderung einer Person gemäss Filling the Gap wird grundsätzlich für zwei Jahre



gesprächen. Die Minimaldauer beträgt 18 Monate.

Der frühestmögliche Beginn ist der 1. Januar des ersten Jahres der neuen Förderperiode, der spätestmögliche Beginn der 1. Juli des ersten Jahres der neuen Förderperiode.

Die Förderung endet am 31. Dezember des zweiten Jahres der Förderperiode unabhängig vom Beginn der Förderung. Vorbehalten bleibt eine Verlängerung bzw. ein Nachholen nach gewährtem Unterbruch gemäss Ziffer 20 bzw. Ziffern 21-24.

Die Förderung kann nicht auf andere Personen übertragen werden.

15. Anstellung und Lohn

Geförderte werden im Umfang ihrer gesprochenen Prozente an geschützter Forschungszeit mit Anstellungsverfügung an der Universität Zürich angestellt. Die Anstellung erfolgt als Postdoktorierende, als Oberassistentin ohne Lehrbefugnis oder als Oberassistentin mit Lehrbefugnis und ist auf die Förderdauer befristet.

Das Anstellungsverhältnis mit der Universität Zürich richtet sich nach den für das Universitätspersonal anwendbaren Bestimmungen.

Der Lohn richtet sich nach den Einreihungsrichtlinien für entsprechende wissenschaftliche Funktionen der Universität Zürich.

16. Gleichstellungsbeitrag

Allen Geförderten steht für die Finanzierung von gleichstellungsrelevanten, laufbahnunterstützenden Massnahmen ein einmaliger Gleichstellungsbeitrag in der Höhe von CHF 1'000 für den Zeitraum der Förderdauer zu. Eine Direktauszahlung an die Geförderten ist ausgeschlossen.

Die Programmkoordination Filling the Gap entscheidet über die Bewilligung der Finanzierung.

Geförderte müssen die gesprochenen Ausgaben für den Gleichstellungsbeitrag über ein Spesenformular der Universität Zürich und während des Zeitraums ihrer Förderung bei der Programmkoordination Filling the Gap einreichen. Die gesprochenen Ausgaben werden zurückerstattet.

17. Mentoring

Jede geförderte Person benennt vor oder spätestens innerhalb eines Monats nach Förderbeginn für die Dauer ihrer Förderung einen Mentor oder eine Mentorin.

Der Mentor oder die Mentorin ist mindestens promoviert (abgeschlossenes Medizinstudium sowie abgeschlossenes Doktorat [Dr. med., Dr. sc. nat., Dr. sc. med. und/oder Dr. phil.]). Geförderte Personen, die an einem Partnerspital der Medizinischen Fakultät angestellt sind, müssen einen Mentor oder eine Mentorin benennen, der/die an einem Universitären Spital bzw. einer Universitären Klinik der Universität Zürich oder an einem Institut der Universität Zürich angestellt ist. Es darf keine Abhängigkeit zwischen der geförderten Person und dem Mentor oder der Mentorin bestehen.



Der vorgeschlagene Mentor oder die vorgeschlagene Mentorin muss von der Programmkoordination Filling the Gap genehmigt werden.

Die genehmigte Mentoringbeziehung wird von der geförderten Person und dem Mentor oder der Mentorin mittels einer Mentoringvereinbarung etabliert.

18. Berichterstattung

Die geförderte Person ist zur Berichterstattung gemäss den Vorgaben von Filling the Gap verpflichtet.

Während des Förderzeitraums wird die geförderte Person zu einem Gespräch mit der Programmkoordination Filling the Gap eingeladen, um den Fortschritt des Forschungsprojektes der geförderten Person zu bewerten.

Am Ende der gesamten Förderdauer ist über die Programmkoordination Filling the Gap bei der Programmleitung Filling the Gap ein Abschlussbericht einzureichen, in dem insbesondere auf die während der Förderdauer erreichten Ziele eingegangen wird.

19. Publikationen

Bei Publikationen, Postern und allen weiteren wissenschaftlichen Veröffentlichungen, die im Rahmen der Filling-the-Gap-Förderung entstehen, muss Filling the Gap als Förderinstrument erwähnt werden.

Geförderte, deren Anstellung von der Walter und Getrud Siegenthaler Stiftung finanziert wird, sind verpflichtet, die Stiftung bei Veröffentlichungen anzugeben.

20. Verlängerung der Förderung

Geförderte Personen können sich mit einem Verlängerungsantrag für eine Verlängerung der Förderung von 6 bis 12 Monaten bewerben.

Der Inhalt der Verlängerungsanträge ist dem Bewerbungstool und der Webseite der Medizinischen Fakultät zu entnehmen. Es gelten dieselben Bestimmungen wie bei Neuanträgen (vgl. Ziffern 9-11). Zusätzlich wird in der Evaluation der Verlängerungsanträge die Laufbahn- und Projektentwicklung der Geförderten während der Förderperiode berücksichtigt.

F. Unterbruch der Förderung

21. Gewährter Unterbruch

Ein Unterbruch der Förderung ist in folgenden Fällen möglich:

- a. Mutterschaft: Geförderte haben gemäss den auf ihre Anstellung bei der Universität Zürich anwendbaren personalrechtlichen Bestimmungen Anspruch auf 16 Wochen bezahlten Mutterschaftsurlaub². Fakultativ können anschliessend zwei Monate

² Merkblatt Elternschaft, Abteilung Personal, siehe: <https://www.staff.uzh.ch/de/personal/arbeitszeit->



unbezahlter Urlaub bezogen werden.

- b. Vaterschaft: Geförderte haben gemäss den auf ihre Anstellung bei der Universität Zürich anwendbaren personalrechtlichen Bestimmungen Anspruch auf zwei Wochen bezahlten Vaterschaftsurlaub². Fakultativ kann zudem ein Monat unbezahlter Urlaub während des ersten Lebensjahrs des Kindes bezogen werden.
- c. Betreuungsurlaub: Geförderte haben gemäss den auf ihre Anstellung bei der Universität Zürich anwendbaren personalrechtlichen Bestimmungen Anspruch auf Gewährung eines bezahlten Urlaubs für die Betreuung eines wegen Krankheit oder Unfalls gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindes.³
- d. Krankheit und Unfall: Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfalls gemäss den öffentlich-rechtlichen Anstellungsbedingungen an der Universität Zürich kann die Förderung für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit unterbrochen bzw. bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit im entsprechenden Umfang reduziert weitergeführt werden. Die Lohnfortzahlung während der Arbeitsunfähigkeit richtet sich nach den öffentlich-rechtlichen Anstellungsbedingungen an der Universität Zürich.

22. Nachholen versäumter Forschungszeit nach gewährtem Unterbruch

Wenn aus Gründen eines gewährten Unterbruchs gemäss Ziffer 21 Forschungszeit versäumt wird, kann diese unter den Bedingungen gemäss dieser Ziffer nach Beendigung der regulären Förderdauer nachgeholt werden.

Die Dauer der Verlängerung richtet sich nach der Dauer des Unterbruchs der Förderung, beträgt aber höchstens:

- a. 6 Monate infolge Mutterschaft.
- b. 1.5 Monate infolge Vaterschaft.
- c. die Höchstdauer des Betreuungsurlaubs gemäss der jeweils anwendbaren Regelung.³
- d. 6 Monate infolge Krankheit oder Unfalls. Liegt wegen teilweiser Arbeitsunfähigkeit ein Unterbruch in der Form einer reduzierten Weiterführung der Förderung vor, so werden bei der Verlängerung der Förderdauer die Zeiträume mit lediglich reduzierter Weiterführung auf entsprechend kürzere Zeiträume mit voller Förderung umgerechnet (Beispiel: Ursprünglich gesprochene Förderung von 40%; Geförderte Person ist während zweier Monate zu 50% wegen Krankheit arbeitsunfähig. Dies ergibt eine Verlängerung der Förderdauer um einen Monat zu 40%).

Übersteigt die Dauer des Unterbruchs die genannte Höchstdauer der Verlängerung oder treten während der Förderdauer oder während der Verlängerung weitere Unterbrüche auf

[abwesenheiten/abwesenheiten/elternschaft.html](#)

³ Gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 725/2021 vom 30. Juni 2021 maximal 14 Wochen (gültig ab 1. Juli 2021 bis zur entsprechenden Revision der kantonalrechtlichen Bestimmungen bzw. der PVO-UZH).



(Kumulation von Unterbrüchen), so kann die Programmleitung im eigenen Ermessen im Einzelfall auf Antrag eine weitere Verlängerung gewähren. Die Summe aller Verlängerungen darf jedoch die Dauer von einem Jahr nicht übersteigen.

Die Verlängerung der Förderdauer schliesst sich in der Regel nahtlos an die reguläre Förderdauer an.

Ist im Einzelfall durch die beantragte Verlängerung die Zielerreichung des Forschungsprojektes nicht mehr gewährleistet, so kann die Programmleitung im eigenen Ermessen eine Verlängerung gemäss Ziffer 22 verweigern.

23. Sonstige Unterbrüche

Sonstige Unterbrüche der Förderung (z.B. zum Bezug von unbezahltem Urlaub) sind nicht vorgesehen. Ausgenommen sind gewährte Unterbrüche gemäss Ziffer 21.

Muss oder will die geförderte Person die Förderung dennoch unterbrechen, erfolgt dies durch eine Kündigung des Anstellungsverhältnisses mit der Universität Zürich durch die geförderte Person unter Einhaltung der anwendbaren Kündigungsfrist. Die geförderte Person ist verpflichtet, die Programmkoordination Filling the Gap über die Kündigung zu informieren.

Es besteht kein Anrecht auf eine Wiederaufnahme der Förderung. Wird eine Wiederaufnahme gewünscht, so ist ein entsprechendes Gesuch zu stellen, über welches die Programmleitung Filling the Gap entscheidet.

24. Verfall der Förderung

Die Förderung verfällt, wenn:

- a. der Antritt der Förderung nicht rechtzeitig gemäss den für die Zusprache geltenden Bestimmungen erfolgt.
- b. während der Förderdauer die Voraussetzung einer Anstellung an einer Klinik zu einem absoluten Pensum von mindestens 20 % nicht mehr erfüllt ist.
- c. das Arbeitsverhältnis mit der Universität Zürich gemäss Ziffer 15 vorzeitig aufgelöst wird.
- d. die geförderte Person auf die Filling-the-Gap-Förderung verzichtet oder ihre Forschungsarbeiten vorzeitig abbrechen muss. Die geförderte Person hat die Programmkoordination Filling the Gap umgehend und unter Angabe der Gründe hierüber zu informieren.

Bei Verfall der Förderung hat die geförderte Person keinen Anspruch auf das restliche gesprochene Fördergeld.

G. Finanzierung



25. Finanzierung des Programms

Filling the Gap verfügt über Gelder der Universitären Medizin Zürich UMZH. Diese werden für jede Förderperiode von der Universitätsleitung der Universität Zürich genehmigt.

Zudem verfügt Filling the Gap über Zuwendungen der Walter und Getrud Siegenthaler Stiftung, über deren Zuwendung und Höhe die Stiftung vor jeder neuen Förderperiode entscheidet.

H. Schlussbestimmungen

26. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 02.11.2022 in Kraft.